



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1325 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7028/1-Pr 1/91

398 IAB

1991 -03- 25

zu 422 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 422/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ilse Mertel und Genossen (422/J), betreffend die Zurücklegung einer Strafanzeige betreffend den freiheitlichen Funktionär Reinhard Gaugg, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat mit Bericht vom 25.7.1990 über den Anfall der Anzeige gegen den Abgeordneten zum Kärntner Landtag und stellvertretenden Bundesparteiobmann der FPÖ Reinhard Gaugg sowie über ihr Vorhaben berichtet, den Untersuchungsrichter beim Landesgericht Klagenfurt zu ersuchen, eine Entscheidung des Kärntner Landtages über die Aufhebung der Immunität des Reinhard Gaugg herbeizuführen, und anschließend gerichtliche Erhebungsschritte gegen den Genannten zu beantragen.

Diesen Bericht hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz am 26.7.1990 dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt und mitgeteilt, daß sie beabsichtige, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu genehmigen.

Aus rechtlichen Gründen ist das Bundesministerium für Justiz diesem übereinstimmenden Vorhaben der staatsanwalt-

- 2 -

schaftlichen Behörden nicht beigetreten. Vom Bundesministerium für Justiz ist am 17.8.1990 folgende Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft Graz ergangen:

"Zum Bericht vom 26.7.1990 wird ersucht, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt anzuweisen (§ 29 Abs.1 StAG), die Anzeige gegen Reinhard Gaugg gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückzulegen.

Gemäß § 19 Abs.1 AKG, BGBl 1954/105 in der derzeit geltenden Fassung, hebt jede Arbeiterkammer von den in Beschäftigung stehenden im § 5 Abs.1 AKG genannten kammerzugehörigen Personen, mit Ausnahme der Lehrlinge, eine Umlage ein, deren Höhe von der Hauptversammlung des Arbeiterkammertages zu beschließen ist. Gemäß § 19 Abs.2 AKG haben die Dienstgeber für die bei ihnen beschäftigten umlagepflichtigen Kammerzugehörigen den Umlagebetrag bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten; dieser ist von dem zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung berufenen Krankenversicherungsträger gegen Kostenersatz beim Dienstgeber einzuheben und an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen. Bis zur Abfuhr ist der im Abzugsweg eingehobene Umlagebetrag gemäß § 19 Abs.3 AKG ein dem Dienstgeber anvertrautes Gut. Die Verpflichtung zur Einbehaltung des Umlagebetrages trifft somit nicht den Arbeitnehmer, sondern den Dienstgeber.

Vom Abg. Gaugg wurden hingegen sämtliche Arbeitnehmer aufgefordert, ihre Kammerumlage auf ein von der FPÖ errichtetes Treuhandkonto einzuzahlen, wobei, wie aus der bezahlten Anzeige der FPÖ ersichtlich ist, dies in der Form geschehen sollte, daß die Arbeitnehmer an ihre lohn- bzw. gehaltsauszahlende Stelle eine Erklärung richten, ihre im Wege der Sozialversicherung abzuführende Kammerumlage ab

- 3 -

sofort auf ein angeführtes Treuhandkonto zu überweisen. Durch die Unterschrift auf dieser Erklärung, sei der Arbeitgeber berechtigt, die Kammerumlage, welche automatisch vom Lohn abgezogen werde, nicht an die Arbeiterkammer abzuführen, sondern auf das angeführte Treuhandkonto zu überweisen. Sollte eine solche Erklärung von einem Arbeitnehmer unterfertigt werden, hat diese für den Dienstgeber bzw. die jeweilige gehaltsauszahlende Stelle jedoch keinerlei verpflichtende Wirkung, sondern ist rechtlich unbeachtlich.

Als Aufforderung im Sinne der Bestimmung des § 281 StGB ist jede Äußerung zu werten, die dahin wirken soll, daß in anderen unmittelbar der Entschluß zu einem bestimmten Verhalten, d.h. zur Mißachtung eines Gesetzes, erweckt wird. Unerheblich ist, in welcher Weise diese Äußerung abgegeben wird; sie muß jedoch den Willen des Täters erkennen lassen, von anderen das angesonnene Verhalten zu fordern; eine bloß unterschwellige Beeinflussung ist keine Aufforderung, ebensowenig ein bloßes Befürworten. Die Einwirkung auf die Entschlüsse der anderen muß eine unmittelbare sein (Wiener Kommentar, Rz 2 zu § 281).

Die Aufforderung an die Arbeitnehmer, ihren Dienstgebern gegenüber eine Erklärung abzugeben, wonach sie berechtigt wären, die Kammerumlage nicht an den zuständigen Krankenversicherungsträger, sondern auf ein bestimmtes Treuhandkonto abzuführen, stellt keine unmittelbare Einwirkung auf Entschlüsse von Arbeitgebern, die dem AKG durch Nichtablieferung der Umlage zuwiderhandeln könnten, dar; sie ist somit nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 281 StGB und verwirklicht auch nicht einen anderen strafrechtlich relevanten Sachverhalt."

22. März 1991

